

Ratgeber Recht

Erbrechtliche Fallstricke

Lars Hauser, Rechtsanwalt, ALTENBURGER LTD legal + tax, Küsnacht*

Haben Sie sich auch schon mit dem Gedanken befasst, ein Testament oder einen Erbvertrag (sogenannte Verfügung von Todes wegen) zu verfassen, diese oft als unangenehm empfundene Aufgabe aber immer wieder aufgeschoben? Haben Sie allenfalls bereits eine Regelung getroffen, sind sich aber nicht sicher, ob diese auch umsetzbar sein wird? Verfügungen von Todes wegen bieten sowohl für den Erblasser als auch für die Erben einige Fallstricke, die es zu beachten gilt. Nachfolgend seien im Sinne einer kurzen Übersicht einige zentrale, aber nicht abschliessende Merkmale aus Sicht des Erblassers aufgeführt.

Der Abschluss einer Verfügung von Todes wegen erweist sich fast immer als angezeigt, entspricht doch die gesetzliche Erbfolge oft nicht dem gewünschten Ergebnis. Die gesetzliche Regelung wird heutzutage meist bei kinderlosen Konstellationen als unpassend empfunden. Dabei teilt der überlebende Ehegatte die Erbschaft mit den Eltern des Erblassers, falls vorverstorben mit deren Nachkommen, die einen Viertel der Erbschaft erhalten. Das gesamte Erbe geht nur dann an den überlebenden Ehegatten, wenn beide Eltern des Erblassers inklusive deren Nachkommen zum Todeszeitpunkt bereits verstorben sind. Ist der Erblasser sowohl kinderlos als auch unverheiratet, erben über den Stamm der Grosseltern des Verstorbenen nicht selten äusserst entfernte Verwandte, die der Erblasser unter Umständen nicht einmal kannte.

Die freie Disposition über die Vermögenswerte mittels Verfügung von Todes wegen findet ihre Grenze an den gesetzlich vorgesehenen Pflichtteilen, die für Nachkommen, Ehegatten und Eltern gelten. Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes verfügt auch der eingetragene Partner über einen Pflichtteilsschutz analog dem Ehegatten. Ob eine Pflichtteilsverletzung vorliegt, berechnet sich allerdings erst aufgrund der am Todestag vorhandenen Vermögenswerte. Zudem ist eine Pflichtteilsverletzung nicht von vornherein ungültig, sondern nur falls diese von einem Erben erfolgreich mittels Herabsetzungsklage angefochten wird. Dabei ist die Klagefrist für den Pflichtteilsrben mit einem Jahr ab Kenntnis der

Verletzung empfindlich kurz bemessen und kann leicht verpasst werden. Mittels Erbvertrag können Erben ganz oder teilweise auf den Pflichtteilsschutz verzichten, was sich häufig bei lebzeitigen Zuwendungen anbietet.

Fanden lebzeitige Zuwendungen an gesetzliche Erben statt, ist zu beachten, dass diese hierfür im Todeszeitpunkt ausgleichspflichtig werden können. Da die dazu bestehende gesetzliche Regelung und Praxis mitunter als kompliziert empfunden werden, ist es der Klarheit halber fast immer angezeigt, ausdrücklich vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Ausgleichspflicht bestehen soll oder ob auf eine Ausgleichung verzichtet wird. Besondere Vorsicht ist geboten bei Zuwendungen an Vertrauenspersonen, die in einem Auftragsverhältnis zum Erblasser standen, wie etwa der Arzt, Anwalt, Vermögensverwalter etc. Vor allem bei betagten Personen sind derartige Zuwendungen nicht selten als unzulässig zu qualifizieren.

Ist der Erblasser im Todeszeitpunkt verheiratet, geht der erbrechtlichen Teilung unausweichlich immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung voraus, da mit dem Tod auch die Auflösung der Ehe einhergeht. Dieser oft vernachlässigte Umstand hat je nach Güterstand zur Folge, dass der Ehegatte in der Endabrechnung mehr erhalten kann als nur aufgrund seiner erbrechtlichen Quote. Über die Verfügung von Todes wegen hinaus erweist sich daher meist eine Gesamtregelung inklusive Abschluss eines Ehevertrages als prüfenswert.

Bei der Abfassung von Testamenten und Erbverträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Form zu beachten. Testamente sind handschriftlich zu verfassen und mit vollständigem Datum sowie Unterschrift zu versehen. Diese Formvorschriften gelten gleichermassen für Widerruf und Änderungen eines Testamentes, wobei es sich der Klarheit halber regelmässig empfiehlt, frühere Testamente unwiderruflich zu vernichten und ein neues Dokument abzufassen unter dem Hinweis, dass sämtliche früheren Anordnungen keine Gültigkeit mehr haben. Erbverträge bedürfen der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen, welche Errichtungsform aber auch für Testamente zur Verfügung steht.

Verfügungen von Todes wegen sind äusserst präzise abzufassen, damit bezüglich des Wunsches des Erblassers keine Interpretationsspielräume verbleiben. Auslegungsbedarf ergibt sich beispielsweise häufig dann, wenn nicht klar ist, ob eine Zuwendung an einen Erben ein Vorausvermächtnis oder eine Teilungsvorschrift darstellt.

Sofern sich Ehegatten mittels Testament gegenseitig begünstigen möchten, ist darauf zu achten, dass die Gültigkeit des einen Testaments nicht von der Gültigkeit des anderen abhängt, weil dadurch die erforderliche jederzeitige freie Widerrufbarkeit des Testaments nicht mehr gegeben wäre.

Das Testament sollte im Todesfall leicht auffindbar sein. Dabei ist sinnvoll, entweder eine oder mehrere begünstigte Personen nicht nur über die Existenz des Testaments,



Lars Hauser

sondern auch über dessen genauen Standort zu orientieren.

In den meisten Konstellationen, in welchen mehr als ein Erbe vorhanden ist, ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers zu empfehlen, welcher dafür besorgt ist, dem Willen des Erblassers Nachachtung zu verschaffen.

Vorstehende Merkmale zeigen, dass es sich lohnt, die wichtige Aufgabe der Abfassung einer Verfügung von Todes wegen aktiv und umsichtig anzugehen, um sicherzustellen, dass der letzte Wille dann auch entsprechend den geäusserten Vorstellungen umgesetzt wird. ■

*Der Autor ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV).